

## **Gemeinsame Stellungnahme von BVKJ, DAKJ, DGKJ und DGSPJ zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes**

Das Internet und die damit verbundenen Medienformate und -zugänge sind zum festen Bestandteil des alltäglichen Lebens geworden, auch bei Kindern und Jugendlichen. Gerade für diese birgt das jedoch auch verstärkt Gefahren und Risiken.

Es braucht daher ein zeitgemäßes und den technischen Entwicklungen gerecht werdendes Jugendschutzgesetz, um Kinder und Jugendliche im täglichen Umgang mit internetbasierten Medien vor nicht altersgerechten, gefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Einflüssen zu schützen und ein gutes Aufwachsen mit Medien zu ermöglichen. Dies aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen abzuleiten, ist folgerichtig und korrekt.

Wir begrüßen grundsätzlich den vorgelegten Referentenentwurf und die damit verbundene Schärfung und zeitgemäße Aktualisierung des Jugendschutzgesetzes. Es freut uns, dass die bereits seit einiger Zeit von uns geforderten Maßnahmen teilweise Eingang in den Referentenentwurf gefunden haben, wie z. B. Geldbußen im Falle von Verstößen. Zentrales Anliegen der kinder- und jugendmedizinischen Organisationen ist der klare Hinweis auf die negativen Auswirkungen digitaler Bildschirmmedien im Kindes- und Jugendalter. Sie gehen über die negativen Auswirkungen im Erwachsenenalter deutlich hinaus. Das muss im Kinder- und Jugendschutz entsprechend berücksichtigt werden.

Handlungsbedarf ergibt sich für den Kinder- und Jugendschutz insbesondere

- aus dem fundamental geänderten Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen seit der letzten Neuordnung des Jugendmedienschutzes in Deutschland im Jahr 2003,
- den neuen, aus der Interaktion rührenden Gefährdungsdimensionen und
- der rasant fortschreitenden Medienkonvergenz, die eine regulatorische Unterscheidung nach den Verbreitungswegen der Medien zunehmend ausschließt.

Die Zahlen zum geänderten Mediennutzungsverhalten machen deutlich: der Kinder- und Jugendschutz in den Medien steht vor einem Paradigmenwechsel. Während es bisher allein um die Abwehr von Konfrontationsrisiken durch statische und sozioethisch problematische Medieninhalte ging, steht heute mindestens gleichrangig daneben das Ziel, Kindern und Jugendlichen eine sichere und unbeschwerte Teilhabe an den dynamischen Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten der digitalen Medien zu ermöglichen. Hierzu bedarf es vor allem der Vermittlung von Medienkompetenz, die in Elternhaus und Schule erworben werden muss. Die dazu notwendigen Maßnahmen sind aus unserer Sicht unbedingt zu ergreifen.

Besonders unterstützenswert ist dabei die Umgestaltung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz sowie die damit verbundene personelle Aufstockung durch 55 zusätzliche Planstellen. Generell sollten die Formulierungen im Entwurf jedoch verbindlicher ausgestaltet werden, z. B.: § 21, Absatz 4a (neu eingefügt): „Anträge und Anregungen, die sich auf Medien beziehen, die bei Kindern und Jugendlichen besonders verbreitet sind oder durch die die Belange des Jugendschutzes in besonderem Maße betroffen scheinen, können vorrangig behandelt werden.“ – Hier sollte die Formulierung geändert werden, derartige Anträge und Anregungen sollten vorrangig behandelt werden müssen.

Zudem erschließt sich die Kennzeichnungsbeschränkung in § 14a nur für Plattformen, die mehr als eine Million Nutzer verzeichnen, fachlich nicht. Eine Kennzeichnungspflicht sollte für alle Plattformen unabhängig von Nutzerzahlen verpflichtend sein.

Mit den im Entwurf festgeschriebenen Hinweisen auf „anbieterunabhängige Rat-, Hilfe- und Meldemöglichkeiten“, den bestimmten, die „Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche begrenzende Voreinstellungen“ sowie die Anwendung kinder- und jugendgeeigneter Allgemeiner Geschäftsbedingungen erkennen wir auch an, dass der Gebrauch von Medien vor Vollendung des 10. Lebensjahres durchaus sinnvoll sein kann. Die Festlegung, welches Medien-Maß, welche Inhalte und welche Geräte in welchem Alter gefährdend bzw. nicht gefährdend sind, und daraus abzuleitende Empfehlungen sind nach wie vor schwierig.

Digitale Bildschirmmedien können hinsichtlich der Nutzungsdauer, des Geräteeinsatzes und der Inhalte entwicklungsbeeinträchtigend wirken. Dies wird in dem vorgelegten Referentenentwurf zu Recht mehrfach hervorgehoben. Eine genaue Definition dieser Begrifflichkeit erfolgt jedoch nicht. Wir plädieren dafür, entsprechende Definitionen hinzuzufügen und damit den Interpretationsspielraum möglichst zu minimieren. Dabei sollten außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden.

Diesen Problemen wird im Referentenentwurf zu wenig Raum gegeben. Es liegen bereits ausreichend Daten vor, die die potenziellen entwicklungsbeeinträchtigenden Folgen eines übermäßigen Gebrauchs digitaler Bildschirmmedien belegen. So können dies etwa Störungen des Sozialverhaltens, der motorische Funktionen und der Sprache sein. Hier existieren bisher keine Langzeitstudien, Finanzierungsmöglichkeiten sollten im Interesse der Evidenz eruiert werden. Neben der bereits im Entwurf festgelegten „wissenschaftlichen Prozessbegleitung in medienpädagogischer, technischer sowie juristischer Hinsicht [...]“ sollte eine solche Begleitung unbedingt auch durch qualifizierte entwicklungsneurologische und – psychologische Forschung Eingang in den Gesetzestext finden. Dies bedingt die Einbindung von Fachärztinnen und –ärzten für Kinder- und Jugendmedizin mit entsprechender Spezialisierung und/oder Zusatzweiterbildung. Die pädiatrische Expertise muss in den Prozess unbedingt eingebunden werden.



Berufsverband der  
Kinder- und Jugendärzte e.V.



Deutsche Akademie  
für Kinder- und  
Jugendmedizin e.V.

Dachverband der kinder- und  
jugendmedizinischen Gesellschaften



DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIZIN e.V.



Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie  
und Jugendmedizin e.V.

Wir stimmen zu, dass Entscheidungen über Altersfreigaben und Indizierungen eine starke Orientierungsfunktion für Erziehende sowie für Kinder und Jugendliche selbst darstellen. Deshalb raten wir eindringlich an, die bisherige Altersfreigabe „ab 0 Jahre“ auf „ab 3 Jahre“ zu korrigieren. Eine Freigabe ab 0 Jahre konterkariert u. E. den gesamten Gesetzentwurf. Eine Freigabe ohne eine solche Altersbeschränkung entspricht nicht dem aktuellen Forschungsstand.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

#### **Kontaktdaten:**

##### **Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ):**

Dr. med. Thomas Fischbach, E-Mail: [thomas.fischbach@uminfo.de](mailto:thomas.fischbach@uminfo.de), [kathrin.jackel-neusser@uminfo.de](mailto:kathrin.jackel-neusser@uminfo.de)

##### **Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V.**

Prof. Dr. med. Hans-Iko Huppertz, E-Mail: [kontakt@dakj.de](mailto:kontakt@dakj.de)

##### **Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ):**

Prof. Dr. med. Ingeborg Krägeloh-Mann, E-Mail: [info@dgkj.de](mailto:info@dgkj.de), [politik@dgkj.de](mailto:politik@dgkj.de)

##### **Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e. V.**

Prof. Dr. med. Ute Thyen, E-Mail: [geschaeftsstelle@dgspej.de](mailto:geschaeftsstelle@dgspej.de)